

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

JEMEN (Republik Jemen)

Stand: 14.05.2020

Legalisation / Inhaltliche Überprüfung

Urkunden und Bescheinigungen aus dem Jemen werden derzeit nicht mit einer Legalisation versehen. Auch eine inhaltliche Überprüfung der Urkunden ist aufgrund der Schließung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Sanaa/Jemen und der angespannten Sicherheitslage derzeit nicht möglich.

Die Urkunden sind mit einem Beglaubigungsvermerk des jemenitischen Außenministeriums vorzulegen. Die Prüfung des Antrags erfolgt bis auf weiteres durch die vorgelegten vollständigen Eheschließungsakten sowie ggf. mittels Einsichtnahme in die Ausländerakte und ggf. kriminaltechnischer Untersuchung.

Im Einzelfall kann aber eine Legalisation zwingend erforderlich sein. Dem Antragsteller ist dann ein Zuwarten, ob sich die Sicherheitslage ändert, zumutbar.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch
 - a) die zuständige Heimatbehörde
 - oder
 - b) die zuständige konsularische Vertretung, bei längerem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland
- 4) Jemenitische Frauen haben zusätzlich eine Eheeinwilligung des Ehevormundes vorzulegen, in der der Name des Bräutigams enthalten sein muss. Auf die Allgemeinen Hinweise (Ziffer 18) wird Bezug genommen.

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde bzw. Ehevertrag
- 2) Scheidungsurkunde des Sharia-Gerichts. Ist der Verstoßungsakt aus der Scheidungsurkunde nicht ersichtlich, ist dieser gesondert in urkundlicher Form zu belegen. Im Falle einer widerruflichen Scheidung ist in urkundlicher Form zu belegen, dass ein Widerruf nicht erfolgt ist.

oder

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.